

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1962	Nummer 31
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
16. 2. 1962	12. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1962	483
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 9. 3. 1962	497
	Inhalte des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1962	497

II.

12. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1962

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel und deren Aufstockung mit Finanzierungsbeihilfen)

Gliederung	1962		
	Haushalts- ansatz	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM
I. Jugend und Beruf	4 855 000 (+ 1 250 000)	3 085 000	7 940 000 (+ 1 250 000)
II. Jugend und freie Zeit	3 320 000 (÷ 720 000)	2 184 000	5 504 000 (+ 720 000)
III. Jugend und Erholung	3 170 000 (÷ 1 650 000)	3 656 000	6 826 000 (+ 1 680 000)
IV. Jugend und Familie	1 545 000	355 000	1 900 000
V. Jugend und junge Gemeinschaft	2 300 000 (— 400 000)	3 215 000	5 515 000 (— 400 000)
VI. Jugend und Staat	1 615 000 (÷ 210 000)	6 534 000 (÷ 800 000)	8 149 000 (+ 1 010 000)
	16 805 000 (+ 3 460 000)	19 029 000 (+ 800 000)	35 834 000 (+ 4 260 000)

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Titel Unterteil	1962		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
	I. Jugend und Beruf				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden . . .	06 81 601,7	25 000	20 000	45 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen	06 81 622,1	10 000	10 000	20 000
3	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen	05 02 608	90 000 (- 50 000)	110 000	200 000 (+ 50 000)
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfern und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend	06 81 601,8	400 000	900 000	1 300 000
5	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen	06 81 615,3	100 000	470 000	570 000
6	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	aus 06 03 662	10 000	30 000	40 000
7	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten	05 02 602	4 200 000 (- 1 200 000)	1 500 000	5 700 000 (+ 1 200 000)
8	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	06 81 630,1	10 000	25 000	35 000
9	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen	06 81 630,1	10 000	20 000	30 000
	Summe I:		4 855 000 (- 1 250 000)	3 085 000	7 940 000 (+ 1 250 000)

Erläuterungen zu I.4:

Von dem Gesamtbetrag sind veranschlagt:

a) 150 000 DM für die Förderung von Jugendwohnheimneubauten.

b) 650 000 DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf).

c) 200 000 DM für die anteilige Abdeckung von Überteuerungskosten in Neubauten, die ohne Verschulden des jeweiligen Heimträgers entstehen.

d) 300 000 DM für die Förderung des Wiederaufbaues, der Instandsetzung und Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime.

1 300 000 DM zusammen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Titel Unterteil	1962		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
	II. Jugend und freie Zeit				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“	06 81/601/2	450 000	550 000	1 000 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“	06 81/607/1	1 000 000 (+ 400 000)	250 000	1 250 000 (+ 400 000)
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeitheimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	06 81/607/1	740 000 (+ 300 000)	410 000	1 150 000 (+ 300 000)
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen	05 02/601	50 000 (+ 20 000)	50 000	100 000 (+ 20 000)
5	Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin	06 81/611/1	150 000	50 000	200 000
6	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	06 81/611/2	100 000	10 000	110 000
7	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben				
	a) im Bereich der Jugendpflege	06 81/611/3	50 000	50 000	100 000
	b) im Rahmen der Schulen	05 02/605	30 000	70 000	100 000
8	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	06 81/611/4	120 000	10 000	130 000
9	Zuschüsse zur Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen	06 81/611/5	80 000	30 000	110 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Titel Unterteil	1962		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
10	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81:615:2	25 000	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02:604	100 000	154 000	254 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	aus 05 55:602	80 000	100 000	180 000
11	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81:615:2	25 000	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02:604	20 000	40 000	60 000
12	Zuschüsse zur Errichtung sowie zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendspielplätzen	aus 06 81:601:15	300 000	200 000	500 000
	Summe 11:		3 320 000 (+720 000)	2 184 000	5 504 000 (-720 000)
	III. Jugend und Erholung				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen	06 81:601:4	500 000 (-100 000)	1 200 000	1 700 000 (-100 000)
	b) Schullandheime	05 02:603	500 000 (+100 000)	600 000	1 100 000 (+100 000)
	c) Jugenderholungsheime	06 81:601:5	60 000	190 000	250 000
	d) feste Jugendzeltplätze	06 81:601:6	150 000	100 000	250 000
	e) Jugendferienheime	06 81:601:5	40 000	160 000	200 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege	06 81:608:1	240 000 (-200 000)	410 000	650 000 (+200 000)

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1962		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
3	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugendberholung, einschließlich der Vergütung für Helfer				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81/608/1	1 410 000 (+ 1 350 000)	590 000	2 000 000 (+ 1 350 000)
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	05 02/606	250 000 (- 130 000)	236 000	486 000 (- 130 000)
4	Zuschüsse zur Beschaffung von Zeltmaterial im Bereich der Jugendpflege	06 81/611/6	20 000	170 000	190 000
	Summe III:		3 170 000 (- 1 680 000)	3 656 000	6 826 000 (- 1 680 000)
	IV. Jugend und Familie				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten, in denen jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden	06 81/601/7	45 000	155 000	200 000
2	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie	06 81/622/2	400 000	200 000	600 000
3	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen	06 81/612	100 000	—	100 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Familienferienheimen	06 81/601/16	500 000	—	500 000
5	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung	06 81/608/4	500 000	—	500 000
	Summe IV:		1 545 000	355 000	1 900 000
	V. Jugend und junge Gemeinschaft				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend	06 81/601/1	300 000	1 200 000	1 500 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Titel Unterteil	1962		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
		DM	DM	DM	DM
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen-Tür“	06 81/601;1	1 300 000	1 365 000	2 665 000
			(— 400 000)		(— 400 000)
		02 02/532	250 000	—	250 000
		10 03/600;4	200 000	—	200 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Häusern der Jugend	06 81/601;2	50 000	250 000	300 000
4	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Häuser der Jugend	06 81/607;1	50 000	50 000	100 000
5	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/615;2	25 000	75 000	100 000
6	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/615;2	25 000	75 000	100 000
7	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und zur Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen für den Landesjugendring und für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606/1+2	50 000	120 000	170 000
8	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606;3	50 000	80 000	130 000
	Summe V:		2 300 000 (— 400 000)	3 215 000	5 515 000 (— 400 000)
	VI. Jugend und Staat				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	06 81/601;3	400 000	500 000	900 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Titel Unterteil	1962		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	aus 01 01,313	20 000	—	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege	06 81,615,1 b	270 000	2 560 000	2 830 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege	06 81,615,1 c	90 000	220 000	310 000
	d) des Ringes Politischer Jugend, einschließlich Schrifttum und Filmarbeit	06 81,615,1 a	—	370 000 (— 35 000)	370 000 (— 35 000)
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02,605	270 000 (+ 50 000)	464 000	734 000 (+ 50 000)
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	aus 05 51,600 05 51,601	45 000 60 000	114 000 67 000	159 000 127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen . .	aus 05 51,600	45 000	151 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände	06 81,615,1 a	—	15 000	15 000
3	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81,616	50 000	50 000	100 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art	05 02,607 05 19,347	200 000 60 000 (— 160 000)	118 000 —	318 000 60 000 (— 160 000)
4	Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend für Verwaltungskosten und Aufwendungen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und Durchführung von Landesjugendtreffen	06 81,615,1 a	—	60 000 (— 35 000)	60 000 (+ 35 000)
5	Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins	03 02,604	5 000	45 000	50 000
6	Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens	06 81,615,4	—	250 000 (— 700 000)	250 000 (— 700 000)
7	Förderung von gesamtdeutschen Begegnungen einschließlich Berlinfahrten	06 81,615,4	—	1 500 000 (+ 1 500 000)	1 500 000 (+ 1 500 000)
8	Zuschüsse zur Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen	06 81,615,1 b	100 000	50 000	150 000
	Summe VI:		1 615 000 (— 210 000)	6 534 000 (+ 800 000)	8 149 000 (+ 1 010 000)

Vorwort zum Landesjugendplan 1962

Der Landesjugendplan von Nordrhein-Westfalen erscheint nunmehr zum 12. Mal. Er ist wiederum das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen von Landesparlament und Landesregierung um eine wirklichkeitsnahe Jugendarbeit. In der Vielzahl seiner Förderungsmöglichkeiten wird sichtbar, daß er sich den Gegebenheiten und Erfordernissen in allen Bereichen der Jugendarbeit anpaßt.

Das bisherige Jugendplangefüge mit seinen 6 Schwerpunkten konnte beibehalten werden. Die Richtlinien zum Landesjugendplan wurden jedoch erneut überprüft und der veränderten Situation angepaßt. Eine Verbesserung konnte vor allem bei dem Schwerpunkt „Jugend und Erholung“ vorgenommen werden.

Die Jugendverbände, sonstige gemeinnützige Organisationen der Jugendpflege und die Jugendämter haben nunmehr die Möglichkeit, im Rahmen einer möglichst umfassenden Gesundheitsvorsorge für die heranwachsende Jugend langandauernde Erholungsmaßnahmen durchzuführen. Die Landesmittel für diesen Zweck mußten deshalb wesentlich erhöht werden. Die Erholungsmaßnahmen sollen durch ihre Dauer sowie durch die Güte der Vorbereitung und Durchführung nachhaltig positive Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen ausüben. In dieser Hinsicht kommt auch der Förderung der Jugendferienheime der Jugendverbände besondere Bedeutung zu.

Beim Schwerpunkt „Jugend und Familie“ ist eine erfreuliche Entwicklung festzustellen. Es handelt sich besonders um die Förderung junger Familien durch finanzielle Hilfe beim Aufbau eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung. Bisher konnten rd. 1600 Einrichtungen dieser Art aus Mitteln des Landesjugendplanes gefördert werden.

Auf dem Gebiet der staatspolitischen Bildungs- und Schulungsarbeit ist eine aner kennenswerte Aktivität entfaltet worden. Dennoch wird diese Arbeit auf breiter Grundlage, d. h. in allen örtlichen Bereichen, noch intensiver und systematischer betrieben werden müssen. Unsere junge Demokratie mit all ihren Werten und Vorzügen wäre gefährdet, wenn sie nicht zu einer bewußten Verpflichtung aller Bürger würde. Unsere Jugend muß deshalb politisch geschult in die gesellschaftliche und staatliche Ordnung hineinwachsen. Es ist die verantwortungsvolle Aufgabe der Jugend und der Erzieher, daß es über die politische Wissensvermittlung zu einer Bewußtseins- und Willensbildung aller kommt, die den demokratischen Rechtsstaat trägt. Nur so können politische Vorgänge und Ereignisse richtig erkannt und beurteilt werden.

Das beklagenswerte Ereignis vom 13. August vorigen Jahres in Berlin wurde von unserer Jugend nicht nur zur Kenntnis genommen; es hat vielmehr dazu geführt, daß erheblich mehr Jugendgruppen, Schulklassen, Studenten- und Schülergruppen nach Berlin gefahren sind, um an Ort und Stelle die Probleme des zweigeteilten Deutschlands kennenzulernen und sich von der Situation der Stadt Berlin zu überzeugen. Auch die führenden Kräfte der Jugendpflege und der politischen Jugend- und Studentenverbände haben in verstärktem Maße das gleiche getan. Allein aus Nordrhein-Westfalen haben im vorigen Jahr weit mehr als 1000 Gruppen der vorgenannten Organisationen eine Berlinbegegnung durchgeführt.

Parlament und Landesregierung haben für Begegnungsmaßnahmen, und insbesondere für die Berlinfahrten, im laufenden Rechnungsjahr mehr als $\frac{3}{4}$ Millionen DM zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden die Maßnahmen der internationalen Begegnung und die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten und den Entwicklungsländern weiter ausgedehnt.

Ich habe den Wunsch und die Zuversicht, daß auch der diesjährige Landesjugendplan eine wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe der jungen Generation wird und zur Entfaltung in allen Bereichen heutiger Jugendarbeit führt.

Düsseldorf, den 15. Februar 1962

Grundmann

Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien zum Landesjugendplan 1962

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1961 (MBl. NW, Nr. 45 S. 643 ff.) gelten mit folgenden Änderungen und Ergänzungen auch für das Rechnungsjahr 1962.

Position I 2

Abschnitt II, Ziffer (2) a), 4. Zeile ist abzuändern in:
„bis zur Höhe von 10,— DM pro Stunde“

Position I 3

In Abschnitt I (Grundsätze) ist der Text in der 4. Zeile nach dem Wort „Jugendlichen“ wie folgt zu ändern:

„insbesondere denen, die infolge von Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen in ihrer Erziehung und Ausbildung gestört oder beeinträchtigt wurden, die Möglichkeit der Erweiterung und Vertiefung ihres beruflichen Wissens und Könnens zu bieten“

Dann Text wie bisher.

In Abschnitt II (Beihilfebestimmungen) sind die Zeilen 16 — 20 zu streichen und dafür zu setzen:

- a) Vergütung der Lehrkräfte,
- b) Fahr- und Verpflegungskosten der Teilnehmer bei ganz- oder mehrtägigen Veranstaltungen,
- c) berufskundliche Studienfahrten,
- d) Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur,
- e) Beschaffung und Ergänzung von Werkstatt-ausrüstungen,
- f) Unterhalt und Deckung der Betriebskosten,
- g) Vorbereitungskosten (höchstens 10 v. H. der Gesamtkosten)“

Dann Text wie bisher — Voraussetzung für die Förderung usw. —, der wie folgt zu ergänzen ist:

„Die Gewährung eines Zuschusses ist ferner davon abhängig, daß sich der Veranstaltungsträger oder der Teilnehmer an den entstehenden Kosten angemessen beteiligt.“

Position I 4

In Abschnitt II 6 a (7) — S. 662 — ist 31. 12. 1954 durch
„31. 12. 1957“
zu ersetzen.

In Abschnitt II 6 b — S. 663 — ist 31. 12. 1951 durch
„31. 12. 1952“
zu ersetzen.

Position I 5

In Abschnitt b I ist der Pflegesatz von 5,60 DM in
„5,80 DM“
abzuändern.

Dieser Abschnitt ist ferner wie folgt zu ergänzen:

„Bei Mädchenwohnheimen für den pflegerischen Nachwuchs ist eine Förderung nur möglich, wenn die Heime mit Landesjugendplanmitteln bezuschußt wurden oder vom Arbeits- und Sozialministerium förmlich als solche anerkannt sind. Voraussetzung ist, daß die Jugendlichen eine Berufsausbildung mit Abschlußprüfung erhalten und pädagogisch gesondert, d. h. unabhängig vom Krankenhaus bzw. der Einsatzstelle, betreut werden. Außerdem sollen die Erziehungsberechtigten im Einzelfall einen zumutbaren Kostenanteil von monatlich mindestens 50,— DM im 1. und mindestens 30,— DM im 2. Jahr des Aufenthaltes in einer Pflegevorschule aufbringen.“

Abschnitt II (Beihilfebestimmungen) erhält folgende Neufassung:

„Landeszuschüsse können bis zu 70 % der Vergütung der Heimleiterin betragen, sofern die Anstellung nach keiner höheren Vergütungsgruppe als V b BAT oder einer vergleichbaren Gruppe erfolgt.“

Position I 6

In Abschnitt II (Beihilfebestimmungen) Abs. 4, Zeile 4. ist als 3. und 4. Satz einzufügen:

„Bei internatsmäßiger Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer von mindestens einer Woche Dauer kann die Beihilfe bis zu 9,— DM täglich betragen. Zu den entstehenden Fahrkosten kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.“

Position I 7

Die Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen sind durch die nachstehende Neufassung zu ersetzen.

Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen

1. Begriffsbestimmung und Bedarfs-ermittlung
 - 1.1 Schüler- und Studentenwohnheime dienen der Unterbringung von Schülern/Schülerinnen oder Studenten/Studentinnen für die Dauer ihres Schulbesuches oder Studiums. Sie sind der nur vorübergehenden Nutzung durch die jeweiligen Heimbewohner entsprechend einfach und zweckmäßig auszustatten.
 - 1.2 Bei der Ermittlung des Bedarfs sind zu berücksichtigen:
 - a) die Beschulungsmöglichkeiten,
 - b) die Erfahrungen über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ansässigen und ortsfremden Schülern oder Studenten,
 - c) die Zahl der bereits vorhandenen Schüler- oder Studentenwohnheimplätze.
2. Lage
 - 2.1 Schüler- und Studentenwohnheime sollen in einem zur Bildungsstätte verkehrsgünstig gelegenen Wohngebiet errichtet werden. Weiterhin sollen sie von den Unterrichtsgebäuden räumlich getrennt sein, einen eigenen Zugang aufweisen und in ihren Wohnbereichen von dem Schulbetrieb nicht berührt werden.
 - 2.2 Das Grundstück muß ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung insbesondere der Schüler oder Studenten einschließen. Der Bemessung der Grundstücksfläche, insbesondere der Schülerwohnheime, sollen etwa 25 qm je Heimplatz zugrunde gelegt werden. Die zum dauernden Aufenthalt der Heimbewohner(innen) bestimmten Räume müssen bestmögliche Besonnung erhalten. Die Räume sollen so gestaltet und angeordnet werden, daß ein gründliches und ernstes Studium gewährleistet wird.
3. Raumprogramm
 - 3.1 Studentenwohnheime
 - 3.1.1 Das Studentenwohnheim sollte im allgemeinen nicht mehr als 80 bis 150 Heimplätze enthalten. Es ist zweckmäßig, das Heim in Gruppen mit 12 bis max. 18 Studenten/Studentinnen zu gliedern; zu jeder Gruppe gehören ein kleiner Tagesraum und eine Teeküche.
 - 3.1.2 Wohnschlafräume
Nach Möglichkeit sollen nur Einbetträume erstellt werden, die mindestens 9 qm, höchstens 11 qm groß sind. Außer der Schlafgelegenheit (1 × 2 m

Außenmaß) und Waschtisch (möglichst in Wandnische) sollen die Wohnschlafräume Raum für einen Arbeitsplatz bieten. Eine geringe Zahl Zweibettzimmer (7 bis 8 qm je Bett) ist zulässig.

3.13 Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume sollen umfassen:

- 3.131 1 Aufenthaltsraum, wenn möglich für jede Gruppe mit etwa 1,2 qm je Heimplatz,
- 3.132 1 Bibliotheks- und Leseraum mit etwa 1 qm je Heimplatz,
- 3.133 1 Zeichenraum (nur bei Studenten technischer Fächer),
- 3.134 1 Besuchszimmer, ggf. in Verbindung mit der Eingangshalle,
- 3.135 1 Spielraum (mind. $4,12 \times 8,25$ m groß).

3.14 Wirtschaftsräume

Zu diesen gehören:

Büro der Heimverwaltung,
Wäscherei mit Waschküche,
Trockenraum,
Bügelraum,
Nähzimmer,
Wäscheausgabe und -annahme, zugleich Wäschekammer,
Fahrrad- und Motorrad-Unterstellraum.

Auf die Kücheneinrichtung wird im allgemeinen verzichtet werden können, da die Heimbewohner in der Mensa essen werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Kücheneinrichtung erforderlich werden, so sind folgende Räume vorzusehen: Küche mit Spüle, Gemüseputzraum, Anrichte, Kühlraum, Vorratsraum.

3.15 Sanitäre Anlagen

Toilettenraum mit Vorraum für jede Wohnraumgruppe.

Studenten: 1 Sitz je 10 Heimplätze
1 Urinal je 15 Heimplätze

Studentinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze

Baderaum:

1 Dusche je 15 Heimplätze
1 Badewanne je 25 Heimplätze.

Jeder Wohnraumgruppe sollte nach Möglichkeit ein Baderaum zugeteilt werden.

3.16 Personalwohnräume

3.161 Heimleiterwohnung:

Die Wohnung des Heimleiters soll in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben. Für Familienwohnungen ist ein eigener Zugang erforderlich.

3.162 Für das Haus- und Wirtschaftspersonal — soweit es im Heim untergebracht werden muß — sind im allgemeinen bei einem Wirtschaftsbetrieb mit Küche und Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 10 Heimbewohner, bei einem Wirtschaftsbetrieb nur mit Wäscherei
1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 18 Heimbewohner, bei einem Wirtschaftsbetrieb ohne Küche und Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 25 Heimbewohner zu rechnen.

Die Wohnschlafräume des Personals sollten räumlich vom Heim getrennt werden und einen eigenen Zugang erhalten; es sollen Einbettzimmer sein. Für jugendliche Haus- und Wirtschaftshilfen ist das Zwei- oder Dreibettzimmer zulässig.

Die Zimmergröße soll für

Einbettzimmer: 10 bis 12 qm, für das
Mehrbettzimmer: etwa 8 qm je Bett betragen.

Waschbecken sind in den Zimmern möglichst in Wandnischen anzubringen. Für das Personal sind eigene Aborte und Badeanlagen anzulegen.

3.2 Schülerwohnheime (Internate)

3.21 Größe und Gliederung

Das Schülerwohnheim sollte im allgemeinen nicht für mehr als 70 bis 100 Heimplätze gebaut werden. Die Anzahl der Ein- oder Dreibettzimmer hat sich dabei nach der jeweiligen Schulart zu richten. In der Regel soll ein Verhältnis 1:3 der Bettenzahl in Einzelbettzimmern zu der Bettenzahl in Mehrbettzimmern angestrebt werden.

Bei den Schülern der Mittel- und Unterstufen sind die Erfordernisse einer sorgsam Aufsicht zu beachten und Massenunterkünfte zu vermeiden. Die jungen Menschen sind daher möglichst in Gruppen von 15 bis 25 Personen zusammenzufassen.

Die zweigeschossige Bauweise ist daher zu bevorzugen.

Sonderlösungen sind für Jugendliche unter 14 Jahren in Form von unterteilten, mit Vorhängen gegen einen gemeinsamen Wohnarbeitsraum abzuschließenden Schlafkoben (pro Bett mindestens 3,4 qm je Koje) für höchstens 6 Betten als abgeschlossene Einheit, auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zulässig. Dabei sollen der Wohnarbeitsraum und die Schlafkoben direkt belüftet und belichtet sein. Betraum und Wohnplatz sollten in diesen Fällen zusammen 6 qm je Heimplatz nicht unterschreiten.

3.22 Wohnschlafräume:

Die Wohnschlafräume sollen als Schlaf- und Arbeitsräume in Ein- oder Dreibettzimmern erstellt werden. Die Zimmer sollen als Einbettzimmer mindestens 8 qm und als Dreibettzimmer mindestens 6,5 qm je Bettplatz groß sein. Der Bemessung der Wohnschlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen.

In der Regel ist von folgender Einrichtung auszugehen:

1 Bett,
1 Schrank,
1 Tisch,
1 Bücherbord.

Nach Möglichkeit 1 Waschbecken für Schüler der Oberstufen in Wandnischen.

3.23 Gemeinschaftsräume

Es sollen nach Möglichkeit und entsprechend der Altersstufung vorgesehen werden:

1 Aufenthaltsraum für jede Gruppe (1 qm je Heimplatz).

1 Bibliotheks- und Leseraum für mehrere Gruppen,
1 Speise- und Gemeinschaftsraum für alle Heimbewohner,

Spielraum für Bewegungsspiele, mindesten $4 \times 8,50$ m groß,

1 Zeichenraum (bei technischen Fachschulen mit umfangreichen Reißbrettarbeiten),
1 Teeküche.

3.24 Sonstige Räume:

1 Büroraum der Heimverwaltung, rd. 20 qm,

1 Mehrzweckraum (Besprechungs-, Besuchs- und Untersuchungszimmer).

1 Krankenzimmer — 1 Bett für 40 Heimplätze der Unter- und Mittelstufen oder 1 Bett je 80 Heimplätze der Oberstufen,

Küche mit Gemüseputz-, zugleich Geschirrspülraum,
Anrichte, zugleich Brotküche,
Kühlraum,
Vorratsräume,
Wäscherei mit Waschküche,
Trockenraum,
Bügelraum,
Näh- und Flickraum,
Wäscheraum.

3.25 Sanitäre Anlagen:

Aborte: Aborte mit Vorraum für jede Wohngruppe,
Schüler: 1 Sitz je 10 Heimplätze,
1 Urinal je 15 Heimplätze,
Schülerinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze,
Badeanlagen: 1 Dusche je 15 Heimplätze,
1 Badewanne je 25 Heimplätze.

Jeder Wohnraumgruppe sollte nach Möglichkeit ein Baderaum zugeordnet werden.

Waschanlagen für Schüler der Mittel-(Unter-)stufen sind gruppenweise in Waschräumen (1 Waschbecken je 3 Heimplätze) zusammenzufassen.

Für Schülerinnen soll von Waschräumen Abstand genommen werden; ist jedoch ein Waschraum vorgesehen, so sind Waschkabinen anzulegen.

3.26 Personalwohnräume s. 316

3.27 Aufsichtspersonal bzw. Helfer:

Zur Entlassung des Heimleiters werden zur Betreuung der Schüler der Mittelstufen

1 Helfer für 30 Schüler,
der Schüler der Oberstufen
1 Helfer für 60 bis 80 Schüler
notwendig sein.

Die Helferzimmer sind als Einbettzimmer mit mindestens 10 bis 15 qm Wohnfläche in der Nähe der Schülerwohnschlafräume so anzuordnen, daß eine leichte unauffällige Überwachung der Wohnschlafräume und des Treppenhauses möglich ist.

Die Einrichtung soll der der Einbettzimmer der Schüler entsprechen. Für das Helferzimmer ist eine Waschgelegenheit im Zimmer (Wandnische) vorzusehen.

4. Flure und Treppenhäus

Die Flure in den Gruppen sind mindestens 1,5 m, die Durchgangsflure mindestens 1,8 m breit anzulegen. Sie sollen möglichst direkt belüftet und beleuchtet werden können. Bei den Treppen sind gewinkelte Läufe möglichst zu vermeiden. Die Treppensteigung darf bei Internaten mit Unterstufe 16 cm, bei Schüler- und Studentenwohnheimen 18 cm nicht übersteigen.

Position I 9

In Abschnitt II, Ziffer 1 ist die letzte Zeile

„und höchstens 850,— DM monatlich betragen“ zu streichen.

In Abschnitt II, Ziffer 2 ist der Höchstbetrag von 500,— DM in 600,— DM abzuändern.

Position II 2

Bei Abschnitt II (Beihilfebestimmungen) ist nach Abs. 1 als Abs. 2 und 3 einzufügen:

„Die Betriebskostenbeihilfe kann auch für kleinere Reparaturarbeiten bis zur Höhe von 5% des Zuschusses verwendet werden.“

Kosten für den Außenanstrich des Gebäudes können aus der Landesbeihilfe zu den Betriebskosten jedoch nicht mitfinanziert werden.“

Position II 3

Abschnitt I (Grundsätze und Förderungsbestimmungen)

Der letzte Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

„Voraussetzung ist dabei die Bestätigung des Jugendamtes, daß nach eingehender Prüfung der Benutzungsverhältnisse und des vorliegenden Arbeitsprogramms das Heim in der Regel zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.“

Jugendpflegestätten außerhalb von Städten und Gemeinden, die als sog. überörtliche Jugendfreizeitheime überwiegend im Sommer oder an den Wochenenden genutzt werden, können eine Beihilfe zu den Betriebskosten nicht erhalten.“

Abschnitt II (Beihilfebestimmungen)

Zu I a)

Abs. a) ist folgendermaßen zu ändern:

„50% der beihilfefähigen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag von 6000,— DM“

Der bisherige Abs. b) wird gestrichen.

b) erhält folgende Fassung:

„Von der Betriebskostenbeihilfe können für kleinere Reparaturarbeiten bis zu 10% des Zuschusses mitverwendet werden.“

Kosten für den Außenanstrich des Gebäudes können aus Beihilfemitteln jedoch nicht mitfinanziert werden.“

Zu I b)

In Abs. 1 ist der Höchstbetrag von 5000,— DM in 3000,— DM abzuändern. Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Ausweitung der Arbeit in einem bestehenden Jugendfreizeitheim in Anspruch genommen werden.“

In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50% der Kosten, höchstens jedoch 1000,— DM betragen.“

Position II 4

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Vordruck (S. 724) in dreifacher Ausfertigung über die obere Schulaufsichtsbehörde an das Kultusministerium zu richten ist.“

Position II 5

Abschnitt I, Ziffer 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Voraussetzung für eine Förderung ist, daß es sich um eine Freizeit- und Begegnungsmaßnahme für Jugendliche ab 14 Jahren gem. Position III 3a des Landesjugendplanes handelt, bei der die Zahl der Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen mindestens 1/3 betragen muß.“

Abschnitt I, Ziffer 2 ist zu streichen.

Position II 9

Abschnitt I a) ist wie folgt zu ergänzen:

„sowie alleinstehende Jugendliche, die ein Lager durchlaufen haben;“

Hinter Abschnitt I b) folgt:

„c) Junge ausländische Gastarbeiter bis zu 25 Jahren“

Position II 10a

Nach Abschnitt I 2 ist zu ergänzen:

- „3. Lesestuben können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
- a) Eine Jugendlesestube sollte in unmittelbarer organischer Verbindung mit einer Jugendbücherei errichtet und von der geschulten Leitung dieser Bücherei fachlich und pädagogisch mitbetreut werden, damit die Nutzung gewährleistet ist.
 - b) Die Größe einer von der Bücherei räumlich abgeteilten Lesestube (nicht Leseecke) und damit auch ihre Ausgestaltung wird von Fall zu Fall verschieden sein und sich in erster Linie den örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen. Sie wird in jedem Fall aber eine Mindestgröße von etwa 20 qm aufweisen müssen.“

Abschnitt II, Ziffer 2 b ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Höchstbeihilfe für eine Lesestube soll 7000,— DM nicht übersteigen. Beihilfen für Büchereien können aus dieser Position nicht gewährt werden.“

Position II 11b

In Abschnitt III (Verfahren) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Film- und Bildgeräte werden bei den oberen Schulaufsichtsbehörden beantragt.“

Position II 12

In Abschnitt II (Beihilfebestimmungen), Ziffer 2. Zeile 1 ist das Wort „grundsätzlich“ durch „möglichst“ zu ersetzen.

In Abschnitt II, Ziffer 2, Absatz 2 ist der Richtpreis von 4,— DM und 7,— DM in 5,— DM und 9,— DM zu ändern.

In Abschnitt II, Ziffer 3, Absatz 2, Zeile 1 ist hinter dem Wort „genügt“ einzufügen: „im allgemeinen“.

In Abschnitt II, Ziffer 5, Absatz 2, Zeile 4 ist hinter „1,— DM“ einzufügen: „bis 2,— DM“.

In Abschnitt II, letzter Absatz ist der Höchstbetrag von 15 000,— DM in 20 000 DM zu ändern.

Position III 1b

In Ziffer 2 ist der letzte Satz zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

„Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Vordruck (S. 727) in dreifacher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörde an das Kultusministerium zu richten ist.“

Position III 1e

In Abschnitt II, Ziffer 1 ist in der 2. Zeile hinter den Worten „kann für“ einzusetzen: „die Errichtung“.

In Abschnitt II, Ziffer 1 Zeile 7 ist der Höchstbetrag von 30 000,— DM in 40 000,— DM zu ändern.

Position III 2

In Abschnitt II (Beihilfebestimmungen) ist in Zeile 3 der Zuschuß von 5,— DM in 6,— DM zu ändern.

Position III 3a

Teil A dieser Position erhält folgende Neufassung:

- A Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugendberholung im Rahmen der Jugendpflege**
B Vergütung der Helfer

A

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den im Landesjugendplan zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugendberholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken und durch ihre Dauer sowie durch die Güte ihrer Vorbereitung und Durchführung geeignet sind, nachhaltig positive Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen auszuüben.

Für die Gewährung eines Zuschusses kommen nur Jugendgruppen in Frage, soweit sie

- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind oder
- c) sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen angehören, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie
- d) Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager der vorgenannten Organisationen oder Vereinigungen oder an einer entsprechenden Veranstaltung des Jugendamtes teilnehmen.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen,
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen,
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen,
- e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als $\frac{1}{3}$ ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

II. Beihilfebestimmungen

Die Gewährung eines Landeszuschusses zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Erholungsmaßnahmen müssen den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen. Für Gruppen von weiblichen Jugendlichen sollen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendferienheime und sonstige für den Erholungsaufenthalt geeignete Häuser durchgeführt werden.
2. Bedingung ist, daß die Wanderführer und Lagerleiter sowie ihre Helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl (auf 20 Jugendliche in der Regel ein Helfer bzw. eine Helferin) für jede Erholungszeit gestellt werden.
3. Dem Antrag in doppelter Ausfertigung ist im Falle einer stationären Erholungsmaßnahme eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in

dessen Bereich das Heim oder der Lagerplatz liegt, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Platz nach hygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Wasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden. Bei Auslandsaufenthalt ist die Bescheinigung durch die entsprechenden Behörden auszustellen.

4. Den antragstellenden Gruppen können folgende Zuschüsse gewährt werden für:

a) **Jugenderholungsmaßnahmen von 7 bis 12 Tagen Dauer**

eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 0,50 DM pro Tag und Teilnehmer unter der Voraussetzung, daß das zuständige Jugendamt einen Zuschuß möglichst in gleicher Höhe gewährt.

b) **Jugenderholungsmaßnahmen von 13 bis 21 Tagen Dauer**

eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 1,— DM pro Tag und Teilnehmer unter der Voraussetzung, daß das zuständige Jugendamt einen Zuschuß von mindestens 0,50 DM pro Tag und Teilnehmer bewilligt.

Zentrale Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände werden ausschließlich aus Landesmitteln gefördert. Für sie kann ein Betrag bis zur Höhe von 2,— DM gewährt werden.

Jugenderholungsmaßnahmen, die weniger als 7 Tage dauern, können aus Landesmitteln nicht gefördert werden.

5. Den verantwortlichen Leitern einer mit Landesmitteln geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Jugendlicher herbeizuführen.
6. Die förderungsfähigen Jugenderholungsmaßnahmen können auch in den an die Bundesrepublik angrenzenden Ländern sowie in Norditalien durchgeführt werden, wenn die Kosten nicht höher sind als bei

der Durchführung der Maßnahme in der Bundesrepublik: Eine Förderung von Erholungsmaßnahmen, die in Verbindung mit Flugreisen durchgeführt werden, ist nicht möglich.

7. Für Kinder unter 14 Jahren werden Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerkes durchgeführt in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtsverbände und der Jugendämter. Außer Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nur berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden und ohne festes Einkommen sind.
8. Allen Veranstaltern von Jugenderholungsmaßnahmen wird dringend empfohlen, nicht nur die Möglichkeit einer Helfervergütung gem. nachstehendem Teil B in Anspruch zu nehmen, sondern auch alle Erholungsmaßnahmen durch Heranziehung entsprechender Fachkräfte in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht (vgl. Position II-6) in ihrem Wertgehalt zu steigern.

III. Verfahrensweg

Für die Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen auf Orts- bzw. Kreisebene erfolgt die Bewilligung eines Landeszuschusses ausschließlich durch das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Jugendamt.

Für Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Erholungs- und Lageraufenthalte sowie Wanderungen) sind Beihilfeanträge bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

IV. Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Antragstellung zu erbringen.

Nachstehender Vordruck zu Position III 3 a ist hinter dem Vordruck 12, Seite 730, einzufügen:

Vordruck 12 a

An den
Herrn Direktor des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

Landeshaus

Antrag

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Bezuschussung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung gemäß Position III 3 a.

Für die umstehend aufgeführten zentralen Jugenderholungsmaßnahmen bitten wir um Gewährung von Beihilfen aus dem Landesjugendplan 196

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Verantwortliche Träger der Maßnahmen (Genaue Anschrift)	Art der Veranstaltung		Veranstaltungsort und Kreis	Dauer der Maß- nahme von bis	Zahl der Teil- nehmer aus NW	Zahl der Be- treuer	Gesamt- verpfe- gungs- tage
	Lager	Fahrten					
	a) Jugend- herbergen b) Berghäuser c) Ferienheime d) Zeltlager						
1	2 a	2 b	3	4	5 N.-W.	6	7

(Jede Einzelmaßnahme getrennt auflühren)

Position IV 2

In Abschnitt II (Beihilfebestimmungen), Absatz 1, sind die Zahlen 75% und 60% durch die Zahlen 65% und 50% zu ersetzen.

Position IV 5

In Abschnitt IV (Finanzielle Förderung) Ziffer 4.1 ist das Wort „Schulferien“ jeweils durch die Worte „Oster- und Sommerferien“ zu ersetzen. Ziffer 4.2, ist der Satzteil „sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für die unter 4.1 genannten Kinder und Jugendlichen“ zu streichen.

In Abschnitt V (Verfahren) erhält Ziffer 5.4 (1) folgende Fassung:

„Der Landschaftsverband zahlt 80% der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus.“

Ziffer 2 des Antragsvordruckes erhält folgenden Zusatz:

„Dem Antrag ist eine Aufstellung der Heime (genaue Anschrift und Angabe des Trägers) beizufügen.“

In Absatz II der Übersicht (Vordruck 16) ist zu streichen:

„(Eine Aufstellung — Anschrift — der Heime ist beizufügen)“

Position V 1

Abschnitt III (Verfahrensweg), Absatz 1, ist wie folgt zu ergänzen:

„Dem Antrag sind ferner detaillierte Pläne über die im Heim vorgesehene praktische Arbeit beizufügen. Dabei ist nachzuweisen, daß für deren Durchführung haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.“

Position V 8

Abschnitt II, Ziffer 1, erhält folgende Fassung:

„Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte mit ausreichender Qualifikation, die für mindestens drei Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß darf 85% der Vergütung nicht übersteigen.“

In Abschnitt II, Ziffer 2, Zeile 3, ist der Höchstbetrag von 500,— DM in 600,— DM abzuändern.

Position VI 6 und 7

Diese beiden Positionen sind aus der bisherigen Position VI 6 hervorgegangen.

Zu

Position VI 6

Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens gehören:

- Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens zweitägiger Dauer,
- Sonderveranstaltungen, die der staatsbürgerlichen Bildung der Jugend dienen.

Zu

Position VI 7

Förderung von gesamtdeutschen Begegnungen einschließlich Berlinfahrten gehören:

- Gesamtdeutsche Begegnungen von mindestens viertägiger Dauer im Lande Nordrhein-Westfalen, in Berlin,
im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen sowie Fahrten an die Zonengrenze in Niedersachsen und Hessen,
- Berlinfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen.

Für die Positionen VI 6 und VI 7 gelten weiterhin die Richtlinien zu Position VI 6 Landesjugendplan 1961.

Auf S. 708 ist in Abschnitt II (Beihilfebestimmungen), Ziffer 4, Zeilen 2 und 3, nach den Worten „pol. Jugendorganisationen“ einzufügen:

„und Teilnehmer der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen“

C

Anhang

In Abschnitt III (anerkannte Jugendverbände auf Landesebene) ist unter o) (Deutsche Beamtenbund-Jugend) die Begrenzung „bis 31. 12. 1961“ zu streichen.

In Abschnitt III b, Zeile 9, ist das Wort „Gliederverbände“ in „Gliederungen“ abzuändern.

Hinter „Deutsch-Baltische Jugend“ sind einzusetzen:

„Jugendwerk der Ev.-luth. (altlutherischen) Kirche“
„Evangelische Gemeindejugend“
„Jungschar“

— MBl. NW. 1962 S. 483.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 9. 3. 1962

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Seite
1110	27. 2. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes 97

— MBl. NW. 1962 S. 497.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1962

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anderung der Aktenordnung	41	
Verpflegungszuschuß gemäß Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB S. 184); hier: Regelung für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten	41	
Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtlinien)	42	
Erteilung von Abschriften an Rechtsanwälte	44	
Bekanntmachungen	44	
Personalnachrichten	46	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 1365 II. — Die Zustimmung zu einer Verfügung des anderen Ehegatten wird dann ohne ausreichenden Grund verweigert, wenn mit der Verweigerung lediglich ein mit der Verfügung selbst nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehender Anspruch gegen den anderen Ehegatten durchgesetzt werden soll. OLG Hamm vom 14. Juli 1961 — 15 W 121/61	47	
2. BGB §§ 1666 ff.; ZPO § 627. — Auch bei Anwendung des § 1672 BGB hält das Oberlandesgericht seine frühere ständige Rechtsprechung aufrecht, nach der das Vormundschaftsgericht jederzeit — auch wenn ein Scheidungsrechtsstreit schwebt und das Prozeßgericht eine einstweilige Anordnung über die Personensorge getroffen hat — befugt ist, in seiner Zuständigkeit über die Personensorge oder die elterliche Gewalt zu befinden. OLG Hamm vom 24. November 1961 — 15 W 461, 507/61	48	
3. BGB § 1920. — Ein geschäftsunfähiger oder für geschäftsunfähig erachteter Pflégling kann die Aufhebung der Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1920 BGB nicht wirksam beantragen. OLG Hamm vom 30. November 1961 — 15 W 447/61	48	
4. BGB § 1800 II; GG Art. 104 II. — Nur die Unterbringung des entmündigten Volljährigen in einer geschlossenen Anstalt, nicht dagegen die Freiheitsbeschränkung durch den Vormund bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. — Zur Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung. OLG Hamm vom 7. Juli 1961 — 15 W 228/61	48	
5. EGGVG §§ 23 ff.; EheG § 6. — Wenn die jahrelang fortgesetzte gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern erster Ehe als ein schwerwiegender Grund im Sinne von § 6 II EheG gewertet wird, so liegt darin keine rechtswidrige Ausübung des Ermessens. OLG Hamm vom 25. August 1961 — 15 W 462/60	49	
Freiwillige Gerichtsbarkeit		
1. JWVG § 67; GG Art. 103 I. — Auch bei Anordnung der eiligen vorläufigen Fürsorgeerziehung gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit steht jedoch die Entscheidung darüber, ob das rechtliche Gehör vor Erlaß eines Anordnungsbeschlusses zu gewähren ist, im pflichtgemäßen Ermessen des Richters; dabei ist zu beachten, daß die vorherige Gewährung die Regel darstellt. — Hat der Amtsrichter vor Erlaß des Anordnungsbeschlusses den Beteiligten das rechtliche Gehör nicht gewährt, so darf wegen dieses Umstandes allein das Landgericht die Sache nicht an das Amtsgericht zurückverweisen. OLG Hamm vom 28. September 1961 — 15 W 303/61	50	
2. KindGG § 8 II; KindGErgG § 18. — Die für die Verteilung des Kindergeldes im Falle einer Anordnung nach § 8 II KindGG geltenden Grundsätze sind durch § 18 KindGErgG nicht geändert. Diese Vorschrift ist rein fürsorgerechter und damit subsidiärer Natur. — Das Interesse eines Bezirksfürsorgeverbandes an der Deckung der für ein Kind aufgewendeten Kosten ist, wenn auch im Einzelfalle das Wohl der Kinder selbst eine Anordnung zugunsten eines Bezirksfürsorgeverbandes erfordern kann, dem Interesse des Kindes nicht gleichzusetzen und deshalb bei der Entscheidung nach § 8 II KindGG nicht zu berücksichtigen. — Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts hat den Vorrang gegenüber der fürsorgerechtlichen Zurechnung des Kindergeldes. OLG Hamm vom 9. Oktober 1961 — 15 W 255/61	51	

— MBl. NW. 1962 S. 497.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
